

# Entwurf eines JStG 2009

## i.d.F. des Regierungsentwurfs vom 18. Juni 2008

Dr. Julia Schloesser, MARCCUS Partners, Paris  
19. Juni 2008

### Wesentliche vorgesehene Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009

Das Bundeskabinett hat am 18. Juni 2008 den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (« JStG 2009 ») verabschiedet. Gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf vom 28. Mai 2008 weist der Regierungsentwurf einige Abweichungen aus. Im Folgenden werden wir auf ausgewählte wesentliche Änderungen eingehen, die in dem Entwurf des JStG 2009 vorgesehen sind:

- die Einschränkung des Abzugs von Auslandsverlusten nach § 2a EStG auf Drittstaaten,
- die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen,
- Qualifizierung von bestimmten Finanzinnovationen für den Übergangszeitraum,
- eine Einschränkung von § 15 AStG,
- Anpassungen des InvStG an die Abgeltungsteuer;
- die Ausweitung der Verjährung von Steuerstraftaten,
- die Möglichkeit der Verlagerung der Buchführung ins Ausland.

#### A. **Zunächst nicht weiter verfolgt: geplante Aufhebung der Steuerbefreiung von Erträgen aus Streubesitzanteilen**

Nicht mehr im Regierungsentwurf enthalten ist die noch im Referentenentwurf vorgeschlagene Aufhebung der Körperschaftsteuerbefreiung für Streubesitzanteile im Betriebsvermögen einer Körperschaft ab 2009 (§ 8b KStG).

Hintergrund der ursprünglich vorgesehenen Änderung ist ein von der EU-Kommission gegen Deutschland eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren (2004/4349). Die EU-Kommission sieht eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit durch Deutschland in der Ungleichbehandlung von ins Ausland ausgeschütteten Dividenden im Vergleich zu Dividenden, die an deutsche Körperschaften ausgekehrt werden.

Einigen Stimmen zufolge soll es unwahrscheinlich sein, dass eine Einschränkung der Steuerbefreiung für Streubesitzdividenden künftig Gesetz werden könnte.

Nach anderen Hinweisen ist die Herausnahme dieses Punkts aus dem Gesetzesplan primär politisch motiviert, nachdem eine Einigung dazu im Bundeskabinett offenbar nicht möglich war. Insofern ist nicht auszuschließen, dass die ursprünglich vorgesehene Änderung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden könnte.

## **B. Berücksichtigung ausländischer Verluste**

Nach noch geltender Rechtslage ist der Ausgleich und der Abzug bestimmter ausländischer Verluste durch § 2a Abs. 1 EStG beschränkt. Danach können ausländische Verluste nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art und aus demselben Staat ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Besteht ein DBA mit Freistellungsverfahren, so können ausländische Verluste durch einen negativen Progressionsvorbehalt berücksichtigt werden.

Neu in den Regierungsentwurf aufgenommen wurde eine Änderung der Vorschriften des § 2a EStG sowie der Regelungen zum Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Hintergrund dieser Änderung ist u.a. das Urteil des EuGH in der Rs. C-347/04 „Rewe Zentralfinanz“ zu § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a EStG. In diesem Urteil hat der EuGH entschieden, dass eine Regelung eines Mitgliedstaates, die den Abzug im EU-Mitgliedstaaten entstandener Verluste einschränkt, mit den Grundfreiheiten des EG-Vertrages nicht vereinbar ist. Zudem hat die EU-Kommission wegen der Ungleichbehandlung inländischer und europäischer Verluste ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

Insofern sind im Regierungsentwurf des JStG 2009 folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkung des § 2a Abs. 1 und 2 EStG soll auf Tatbestände beschränkt werden, die außerhalb von Mitgliedstaaten der EU bzw. von Staaten verwirklicht werden, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.

Die Verlustausgleichs- und Verlustabzugsbeschränkung des § 2a Abs. 1 EStG soll nicht mehr für Tatbestände gelten, die innerhalb von Mitgliedstaaten der EU bzw. von Staaten verwirklicht werden, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist. Verluste aus EU-Mitgliedstaaten und EWR-Staaten können dann im Inland geltend gemacht werden, wenn mit dem Quellenstaat ein DBA mit Anrechnungsverfahren abgeschlossen ist.

- Daneben soll durch Ergänzung des § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG der positive und negative Progressionsvorbehalt bei bestimmten Tatbeständen, die innerhalb der Mitgliedstaaten der EU verwirklicht werden, ausgeschlossen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass Auslandsverluste unter dem Gesichtspunkt der EG-Grundfreiheiten im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts nicht berücksichtigt werden müssen, wenn im Gegenzug auch Auslandseinkünfte im Rahmen des positiven Progressionsvorbehalts nicht berücksichtigt werden.

Die Änderungen werden für alle im Zeitpunkt der Gesetzesverkündung noch nicht bestandskräftig festgesetzten bzw. festgestellten negativen Einkünfte gelten.

## **C. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger**

Im Regierungsentwurf des JStG 2009 sind verschiedene Änderungen der Besteuerung von solchen Personen vorgesehen, die im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und zudem nicht nach § 1 Abs. 3 bzw. § 1a EStG für eine unbeschränkte Steuerpflicht optiert haben (beschränkt Steuerpflichtige).

Die für beschränkt Steuerpflichtige geltenden Regelungen der §§ 49, 50 und 50a EStG sollen durch das JStG 2009 teilweise neu gefasst werden.

Anzuwenden sein sollen die Neuregelungen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009.

### **Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte nach § 49 EStG**

- Künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen sollen künftig - angelehnt an die Formulierung in DBA - dann im Inland beschränkt steuerpflichtig sein, wenn sie der Unterhaltung des Publikums dienen, § 49 Abs. 1 Nr. 2d EStG-E.
- Beschränkt steuerpflichtig werden sollen künftig auch sonstige Einkünfte mit unterhaltensartigen Charakter. Dazu gehören etwa Einkünfte von Künstlern, die in Deutschland durch unterhaltende Darbietung erzielt werden, aber selbst keine eigenschöpferische Leistung darstellen, § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG-E. Bisher hatte der BFH die beschränkte Steuerpflicht etwa bei Teilnahme an einer Talkshow verneint (BFH-Urteil vom 21. April 1999, BStBl. II 2000, S. 254).
- Während nach noch geltender Rechtslage die Veräußerung von inländischem Grundvermögen, Sachinbegriffen und bestimmten Rechten zu beschränkt steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften führt (§ 49 Abs. 1 Nr. 2f EStG), wird die Vermietung inländischen Grundbesitzes, von Sachinbegriffen und bestimmten Rechten als Vermietung und Verpachtung qualifiziert (§ 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Künftig sollen die Einkünfte aus Vermietung inländischen Grundbesitzes, von Sachinbegriffen und bestimmten Rechten nach § 49 Abs. 1 Nr. 2f EStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb qualifiziert werden.

Besteht im Inland keine Betriebsstätte, kommt es durch diese Änderung zwar nicht zu einer Gewerbesteuerpflicht dieser Einkünfte. Die Neuqualifizierung als gewerbliche Einkünfte führt indes dazu, dass bei Ermittlung dieser Einkünfte die Zinsschranke nach § 4h EStG zu beachten ist.

- Eingeführt werden soll ferner eine beschränkte Steuerpflicht für Leistungen i.S. von § 22 Nr. 5 EStG aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen beruhen, § 49 Abs. 1 Nr. 10 EStG-E.

### **Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger nach § 50 EStG**

Beschränkt Steuerpflichtige werden nach den auch für unbeschränkt Steuerpflichtige geltenden Vorschriften veranlagt, wobei ergänzend die Regelung des § 50 EStG zu beachten ist. In § 50 EStG sollen durch das JStG 2009 sowohl die Vorschriften zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als auch der anzuwendende Steuersatz geändert werden.

- Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens
  - Streichung des Verlustabzugsverbots nach § 10d EStG, § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG (Hintergrund: EuGH-Urteil vom 15. Mai 1997, Rs. C-250/95, Futura, Slg 1997, I-2471).

- Entfallen des Verbots der Berücksichtigung von sachlichen Steuervergünstigungen nach § 34 Abs. 1, 2 Nr. 1 EStG bei Veräußerungsgewinnen.
- Entfallen des Verbots der Berücksichtigung von Werbungskostenpauschbeträgen (§ 9a EStG) und Altersfreibetrag (§ 24a EStG).
- Einführung eines Verbots der Vergünstigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (§ 35a EStG).

#### - Steuertarif

Bisher greift für beschränkt Steuerpflichtige ein Mindeststeuersatz von 25 %, § 50 Abs. 3 EStG.

Die Anwendung eines solchen definitiven Mindeststeuersatzes hat der EuGH in seinem Urteil vom 12. Juni 2003, Rs. C-234/01, Gerritse, ABl EU 2003, C 184, 7 als unvereinbar mit den Grundfreiheiten erklärt.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung soll der bisherige Mindeststeuersatz mit 25 % aufgehoben werden. Künftig soll sich die deutsche Einkommensteuer auf das inländische Einkommen beschränkt Steuerpflichtiger durchgängig nach dem Tarif für unbeschränkt Steuerpflichtige bemessen. Allerdings bleibt dabei der Grundfreibetrag entsprechend der EuGH-Rechtsprechung berücksichtigt. Die Neuregelung soll nicht nur für Steuerpflichtige aus EU/EWR-Staaten, sondern für alle beschränkt Steuerpflichtigen gelten.

Ein Progressionsvorbehalt wird künftig nur noch unbeschränkt Steuerpflichtige betreffen. Demgegenüber sollen die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger nicht mehr im Wege des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen sein, § 32b Abs. 1 Nr. 5 EStG-E.

#### - Ausnahmen von der Abgeltungswirkung

In das Veranlagungsverfahren beschränkt Steuerpflichtiger werden nur solche Einkünfte einbezogen, die nicht der Abgeltungswirkung unterliegen.

Die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs gemäß § 50a EStG bei beschränkt Steuerpflichtigen bleibt grundsätzlich erhalten (§ 50 Abs. 5 Satz 1 EStG, künftig § 50 Abs. 2 EStG-E).

Allerdings werden die Ausnahmen von dieser Abgeltungswirkung auf die folgenden Fälle erweitert:

- sofern im Veranlagungszeitraum sowohl eine unbeschränkte und eine beschränkte Steuerpflicht bestand, und die Einkünfte daher nach § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG-E in eine Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht einzubeziehen sind,

- wenn bei einem Arbeitnehmer Werbungskosten, Sonderausgaben oder der Freibetrag bzw. Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist,
- wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

### **Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a EStG**

In den in § 50a EStG aufgeführten Fällen hat der Zahlende die Pflicht die Steuer auf die an den beschränkt steuerpflichtigen Leistenden zu entrichtende Vergütung einzubehalten und abzuführen. Auch die Regelung des § 50a EStG soll im Zuge des JStG 2009 erheblich modifiziert werden.

- Der Katalog der Einkünfte, von denen der Steuerabzug vorzunehmen ist, soll geändert werden, § 50a Abs. 1 EStG-E. Nicht mehr dem Steuerabzug im Inland unterliegen sollen künftig Einkünfte aus der Überlassung beweglicher Sachen sowie aus der Veräußerung von Rechten.
- Der Steuerabzug soll von bisher 20 % auf 15 % gesenkt werden. Lediglich die Aufsichtsratssteuer soll unverändert mit einem Satz von 30 % erhoben werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen sollen künftig Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug berücksichtigt werden können.

In diesen Fällen soll der für den Steuerabzug relevante Steuersatz bei natürlichen Personen 30 % der verbleibenden Nettoeinnahmen betragen; bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften wird der Steuersatz auf 15 % festgelegt werden (Hintergrund: EuGH-Urteil vom 3.10.2006, Rs. C-290/04, FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH, ABl. EU 2006, C 294, 7-8).

### **Herabsetzung des Quellensteuersatzes für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften unter den Voraussetzungen des § 50d EStG**

Ergänzt werden soll durch das JStG 2009 auch die Regelung des § 44a Abs. 9 EStG. In § 44a Abs. 9 EStG ist eine Minderung des Quellensteuersatzes von 25 % auf 15 % vorgesehen, sofern der Empfänger der betreffenden inländischen Einkünfte eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 soll der Quellensteuersatz nur noch dann auf 15 % herabgesetzt werden können, wenn die Aktivitätsvoraussetzung des § 50d Abs. 3 EStG eingehalten werden.

### **D. Kapitaleinkünfte - Änderungen für Finanzinnovationen**

Eine Regelung mit unechter Rückwirkung betreffend die Besteuerung von Finanzinnovationen (vor allem Zertifikate) findet sich in § 52a Abs. 10 EStG-E. In den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen vor allem Kapitalanlagen in Anleihen mit variablem Zins (Floater) und ggf. auch Garantiezertifikate, bei denen die Kapitalgarantie nur wirksam wird, wenn während der Laufzeit

ein bestimmter Basiswert (z. B. ein Aktienkorb) eine bestimmte Schwelle erreicht hat (sog. Lock-in-Schwelle).

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung wird auch der Vermögenszufluss aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen als Wertzuwachs besteuert werden.

Durch § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG sind von dieser Steuerpflicht nach dem 1. Januar 2009 ausgenommen diejenigen vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Finanzinnovationen, die zwar die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der am 1. Dezember 2008 geltenden Fassung, nicht aber die Bedingungen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG in der am 1. Dezember 2008 geltenden Fassung erfüllen. Bei Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung sieht die Übergangsregelung in § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG vor, dass bei Veräußerung oder Einlösung generell der als Unterschied zwischen Erlös und Anschaffungskosten zu ermittelnde Gewinn oder Verlust den Abgeltungssteuerregelungen unterliegt.

Die Regelung des § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG soll durch das JStG 2009 ergänzt werden. Danach sollen Kapitalforderungen i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG in der am 31. Dezember 2008 (a.F.) anzuwendenden Fassung auch vorliegen, wenn die Rückzahlung nur teilweise garantiert ist oder wenn eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene möglich erscheint.

Ihren Hintergrund hat diese Ergänzung in der jüngsten Rechtsprechung des BFH zu Finanzinnovationen. So hat der BFH mit Urteil vom 4. Dezember 2007 (VIII R 53/05) seine Rechtsprechung zu sog. Finanzinnovationen weiterentwickelt. Das Urteil betrifft den Verkauf von Indexzertifikaten (Euro-Zertifikaten) mit einer garantierten Mindestrückzahlung vor Endfälligkeit (im Streitfall: Nominalwert 1000 US-\$ je Stück; Erwerb von 100 Zertifikaten im Mai 1998 für 975 US-\$ je Stück; Rückzahlung bei Endfälligkeit im Juni 2002 entsprechend dem Euro-Kurs zu diesem Zeitpunkt, mindestens aber 100 US-\$ je Zertifikat; Verkauf im November 2000 mit einem Überschuss von 1014 DM pro Zertifikat).

Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass der beim Verkauf der Euro-Zertifikate erzielte Überschuss nur hinsichtlich des Teils steuerbar ist, der der garantierten Mindestrückzahlung entspricht. Anders als bei Indexzertifikaten mit voller Rückzahlungsgarantie, bei denen - wie der BFH in einem früheren Urteil (VIII R 79/03) entschieden hat - Kursgewinne, die der Inhaber beim Verkauf oder bei der Einlösung der Zertifikate erzielt, in vollem Umfang steuerbar sind, trägt der Inhaber eines Indexzertifikats mit garantierter Mindestrückzahlung das Risiko, bei ungünstiger Kursentwicklung einen Teil seines eingesetzten Kapitals zu verlieren. Der BFH hat es deshalb als sachgerecht angesehen, den bei der Veräußerung der Zertifikate erzielten Überschuss insoweit dem nicht steuerbaren Bereich zuzuordnen, als der Steuerpflichtige das eindeutig bestimmbare Risiko eines Kapitalausfalls (hier: 90 v.H.) eingegangen ist.

Die Abgrenzung des steuerpflichtigen vom nichtsteuerbaren Teil des beim Verkauf erzielten Überschusses soll der Rechtsprechung des BFH zufolge nach dem Verhältnis zwischen der Mindestrückzahlung (hier: 10 000 US-\$) und der Differenz zwischen dem Nominalbetrag der Anlage (hier: 100 000 US-\$) und Mindestrückzahlung (Risikobereich) vorzunehmen sein.

Auf Grund dieser Rechtsprechung des BFH ist zweifelhaft geworden, wie bestimmte Kapitalforderungen im Rahmen der Übergangsregelung zu behandeln sind, die zwar unter den Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 EStG a. F. fallen, aber bei denen nach Ansicht des BFH die in Satz 2 und 4 des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG a. F. geregelten Rechtsfolgen nicht oder nur teilwei-

se anwendbar sein sollen. Durch die Ergänzung des § 52 Abs. 10 Satz 7 EStG soll es ab 2009 für die steuerrechtliche Behandlung eines Finanzprodukts ausschließlich darauf ankommen, dass es unter den Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG a. F. fällt. Eine theoretisch mögliche Unterscheidung zwischen Ertrags- und Vermögensebene und eine nur teilweise Kapitalgarantie sollen unbeachtlich sein.

#### **E. Hinzurechnung von Einkommen aus ausländischen Privatstiftungen - Änderung von § 15 AStG**

In § 15 AStG ist die Hinzurechnung von Einkommen aus ausländischen Privatstiftungen, Zweckvermögen und Personenvereinigungen geregelt. Danach wird das von der ausländischen Stiftung, Zweckvermögen und Personenvereinigungen erzielte Einkommen dem unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter (Errichter) oder Begünstigten unabhängig davon zugerechnet, ob er im jeweiligen Zeitraum tatsächlich Zuwendungen von der Stiftung erhalten hat.

Infolge der ungleichen steuerlichen Behandlung der Begünstigten inländischer und ausländischer Familienstiftungen hat die EU-Kommission bereits im Jahr 2005 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesregierung eingeleitet und sie aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den durch § 15 AStG verursachten Verstoß gegen Verpflichtungen aus Artikel 56 und 18 EG-Vertrag (Kapitalverkehrsfreiheit) und, soweit Island und Norwegen betroffen sind, aus Artikel 40 EWR-Vertrag zu beseitigen.

Bis zu einer gesetzlichen Änderung hat das BMF durch Schreiben vom 14. Mai 2008 (IV B 4 - S 1361/07/0001) auf den Vorwurf der Europarechtswidrigkeit des § 15 AStG reagiert. Im Entwurf des JStG 2009 ist nunmehr eine Ergänzung des § 15 AStG vorgesehen.

Der neue Absatz 6 schließt die Zurechnung des Einkommens aus, wenn die Stiftung ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem EU-Mitgliedstaat bzw. einem Vertragsstaat des Sitz EWR-Abkommens hat. Die Anwendung des § 15 Abs. 6 AStG-E setzt allerdings den Nachweis der Stifter (Errichter) oder Begünstigten voraus, dass ihnen die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen rechtlich und tatsächlich entzogen ist. Der Nachweis gelingt aber nur, wenn die Finanzbehörde eine Nachprüfungsmöglichkeit durch zwischenstaatliche Amtshilfe mittels Auskunftsaustausch hat.

Darüber hinaus wird in § 15 Abs. 7 AStG-E klargestellt, dass Verluste der ausländischen Privatstiftungen, des Zweckvermögens oder der Personenvereinigungen dem Stifter (Errichter) oder Begünstigten zwar nicht direkt zugerechnet werden können. Vielmehr sind diese Verluste durch entsprechende Anwendung des § 10d EStG zu berücksichtigen.

#### **F. Investmentsteuergesetz**

##### **Ausschüttungsgleiche Erträge - Wertpapierveräußerungsgeschäfte**

Nach bisheriger Rechtslage sollen ab 2009 Erträge aus Wertpapierveräußerungsgeschäften nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, sofern der Investmentfonds diese Erträge nicht an die Anleger auskehrt. Erträge aus Wertpapierveräußerungsgeschäften gehören somit nicht zu den sog. ausschüttungsgleichen Erträgen, § 1 Abs. 3 InvStG. Dies gilt nach bisheriger Rechtslage gleichermaßen für Dachfonds. Demgegenüber werden Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, Dividendenscheinen und ähnlichen Ansprüchen, Zinsscheinen, sonstigen Kapi-

talforderungen und Termingeschäften bei Direktbeteiligung der Abgeltungsteuer, § 43 EStG i.d.F. vom 1. Januar 2009 unterliegen.

Zur Vermeidung der steuerlichen Benachteiligung von Direktanlagen soll nach dem vorliegenden Entwurf des JStG 2009 die Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG neu formuliert werden. Die Neuformulierung orientiert sich an der Regelung des § 20 EStG. Neben Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen auch Einlösungs- und Veräußerungserlöse aus Risikozertifikaten in die ausschüttungsgleichen Erträge mit einbezogen und der Abgeltungsteuer unterliegen. Dies soll erstmals für Erträge gelten, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten. Für Erträge aus Risikozertifikaten soll demgegenüber auf die Anschaffung durch das Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 abgestellt werden. Nicht von der Neuregelung betroffen sein sollen Dachfonds.

### **Periodengerechte Erfassung**

Gesetzlich festgeschrieben werden soll eine periodengerechte Erfassung von Zins- und Mieterträgen. Die abgegrenzten Erträge gelten als zugeflossen und unterliegen der laufenden Besteuerung mit Abgeltungsteuer. Die Regelung soll erstmals für Erträge mit Zufluss nach dem 31. Dezember 2008 gelten.

### **Anrechnung ausländischer Steuer**

Durch Ergänzung des § 4 Abs. 2 InvStG sollen Anleger ausländische Steuer nicht erst im Rahmen ihrer steuerlichen Veranlagung anrechnen können. Vielmehr sollen ausländische Steuern – wie bei Direktanlagen – bei der Bestimmung der Abgeltungsteuer abgezogen werden können.

### **Kapitalertragsteueranmeldung (§ 7 InvStG)**

Die bisher ab 2009 vorgesehene elektronische Abgabe der Steueranmeldung soll auf Anmeldungen nach dem 31. Dezember 2009 verschoben werden.

## **G. REITG**

Im Regierungsentwurf des JStG vom 28. April 2008 enthalten waren Vorschläge zur Berücksichtigung steuerlicher Vorbelastung von REIT-Einkünften (§ 19a REITG-E) sowie zum Übergang von der DBA-Freistellungsmethode auf die DBA-Anrechnungsmethode für Einkünfte unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften auf Schachtelbeteiligungen an ausländischen REIT (§ 19 Abs. 6 REITG-E).

Diese Änderungsvorschläge sind im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten.

Möglicherweise sollen diese Änderungen im Rahmen eines gesonderten REIT-Änderungsgesetzes umgesetzt werden.

## H. Strafverfolgungsverjährung

Die Abgabenordnung enthält für die Steuerhinterziehung (§ 370 AO) bisher keine eigenständige Regelung zur Verfolgungsverjährung. Deshalb gelten die allgemeinen Regelungen des Strafgesetzbuches mit der Folge einer grundsätzlich fünfjährigen Verfolgungsverjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB.

Demgegenüber beläuft sich die steuerliche Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO auf zehn Jahre.

Im Entwurf des JStG 2009 ist vorgesehen, durch Einführung eines § 376 Abs. 1 AO-E die Frist der Strafverfolgungsverjährung abweichend von § 78 StGB auf zehn Jahre zu erhöhen. Dadurch soll eine Parallelität zwischen Steuerfestsetzungsverjährung und steuerstrafrechtlicher Verfolgungsverjährung herbeigeführt werden.

## I. Verlagerung der Buchführung ins Ausland

Nach geltender Rechtslage sind Bücher und sonst erforderliche Aufzeichnungen im Inland zu führen und aufzubewahren, § 146 Abs. 2 Satz 1 AO.

Im Zuge der weltweiten Verflechtung von Unternehmen ergibt sich für deutsche Tochterunternehmen ausländischer Konzerne immer häufiger die Notwendigkeit, die Buchführungs- und Aufzeichnungsarbeiten in die Konzernzentralen oder zentralisierte Buchführungsstellen zu verlagern. Darüber hinaus haben etliche Unternehmen ein großes Interesse daran, die Kosten der Buchführungs- und Aufzeichnungsarbeiten zu reduzieren und diese Arbeiten deshalb im Ausland durchführen zu lassen.

Durch Einführung eines § 146 Abs. 2a AO-E soll künftig die Verlagerung der Buchführung ins Ausland unter bestimmten Voraussetzungen zulässig werden. Dabei wird allerdings eine Verlagerung räumlich auf den EU-Raum und auf die Länder des EWR mit Amtshilfevereinbarung beschränkt. Eine Verlagerung in Drittstaaten ist demzufolge ausgeschlossen.

Sachlich soll die Verlagerung auf die mittels eines Datenverarbeitungssystems erstellten Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen beschränkt werden. Die „Papierbuchführung“, insbesondere die in Papierform vorliegenden Rechnungen i.S. des UStG, müssen im Inland verbleiben, damit eine Umsatzsteuer-Nachschaue weiterhin möglich bleibt.

Die Verlagerung ist an eine Bewilligung durch die zuständige Finanzbehörde geknüpft.

Mit einem Verzögerungsgeld von EUR 2.500 bis EUR 250.000 sanktionieren kann die Finanzbehörde Fälle, in denen der Steuerpflichtige der Aufforderung zur Rückverlagerung seiner elektronischen Buchführung oder seinen Pflichten nach Absatz 2a Satz 4, zur Einräumung des Datenzugriffs nach § 147 Abs. 6, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen i.S. des § 200 Abs. 1 im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch die zuständige Finanzbehörde nicht nachkommt, oder wenn er seine elektronische Buchführung ohne Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde ins Ausland verlagert hat.

Die Regelung des § 146 Abs. 2a AO-E soll am Tag der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.